

ALPINE

Fondsmanager unter Zugzwang



Klagen oder nicht klagen, das ist die Frage: Institutionelle Anleger, die **Alpine**-Bonds gezeichnet haben, kommen nicht umhin, rechtliche Schritte abzuwägen

Nur bei einem kleinen Teil des Alpine-Anleihevolumens wird versucht, Ansprüche zu verfolgen. Untätige institutionelle Investoren könnten in eine Haftungsfalle tappen.

WIEN/WALS. Die Ausfälle bei den drei Anleihen der insolventen Alpine-Holding dürften institutionelle Anleger wie Fondsmanager, Stiftungsvorstände oder Vermögensverwalter noch länger beschäftigen – auch wenn sie das schmerzliche Kapitel gern ad acta legen würden. Laut Compliance-Experten sind Verwalter fremden Vermögens gezwungen, Ansprüche zu verfolgen oder diese zumindest prüfen zu lassen. Tun sie das nicht, könnte ihnen selbst eine Haftung drohen – denn ganz aussichtslos scheinen rechtliche Schritte zumindest aus heutiger Perspektive nicht zu sein.

Zum Status quo: Der Salzburger Bauriese war 2013 in den Konkurs geschlittert. Der Konzern bestand aus einer Holding-Hülle (Alpine Holding), unter der sich als Tochter der tatsächliche Baukonzern (Alpine Bau) befand. Anleger zeichneten von 2010 bis 2012 bei der Holding drei Anleihen im

Gesamtvolumen von 290 Millionen €. Nachdem der Konzern im Sommer 2013 bankrott war, war der Aufschrei unter den Anlegern natürlich groß. Neben der Arbeiterkammer stürzten sich im Wesentlichen drei aus früheren Anlegerfällen erprobte Anwälte auf den Fall: Eric Breiteneder, Benedikt Wallner und Michael Poduschka.

Rückfragen bei den Kanzleien ergaben Folgendes: Bei Breiteneder haben sich bis dato 213 Anleger mit einem Ausfallsbetrag von 25,3 Millionen € gemeldet. Darunter sind elf institutionelle Anleger. Tatsächlich mandatiert wurde der Anwalt von 27 Geschädigten mit einem Schadensbetrag von 1,46 Millionen €. Poduschka vertritt rund 350 Anleger – vor allem Private – mit einem Ausfallsbetrag von acht Millionen €.

Wallner wiederum hat bereits 37 Klagen für Anleger mit einer Schadenssumme von 2,40 Millionen € eingebracht. Rund 300 Geschädigte führt er in seiner Kartei, diese Anleger haben 10,12 Millionen € verloren. Die Arbeiterkammer (AK) gab im Sommer bekannt, dass sie rund 300 Anleger mit 15 Millionen € Schaden vertritt.

Selbst ungeachtet etwaiger Geschädigten-Doppelzahlungen zwischen Kanzleien

und AK ergibt sich daher, dass sich Anleger von maximal rund 43 Millionen € (von 290 Millionen € Kapitalausfall) via Anwälte oder AK vertreten lassen, zumindest rechtlichen Rat eingeholt haben bzw. wenigstens irgendwas in der Causa unternehmen haben.

Im Umkehrschluss bedeu-

„**Wichtig ist, Entscheidungen sorgfältig zu dokumentieren**“

KATHARINA MÜLLER
ANWÄLTIN, STIFTUNGSEXPERTIN

tet das aber, dass der große Teil der Anleger untätig zu sein scheint und den schmerzlichen Verlust hinnimmt bzw. auf eine (wohl sehr magere) Quote aus dem Insolvenzverfahren hofft.

Verjährungsproblem

Und nun wird die Sache kompliziert: Denn wenn es sich um institutionelle Anleger handelt, verwalten die dahinterstehenden Personen fremdes Vermögen. Laut eines Compliance-Experten, (die Namensnennung muss wegen eines Mandats unterbleiben) befinden sich diese

Fondsmanager, Stiftungsvorstände oder Personen mit ähnlichen Funktionen aber im Zugzwang. Sollte sich nämlich herausstellen, dass es Haftungsgegner im Fall Alpine gibt und Klagen gegen sie Aussicht auf Erfolg haben, dann muss der Anspruch auch verfolgt werden. Diese Aussage korrespondiert mit OGH-Rechtsprechung, wonach ein Geschäftsführer Untreue durch Unterlassung begeht, wenn er einen offensichtlichen Schadenersatzanspruch für das Unternehmen (im Fall Alpine: den Fonds, die Stiftung etc.) nicht verfolgt.

Noch etwas verzwickter ist die Situation deswegen, weil auch eine Verjährungsproblematik ins Spiel kommt. Ob im Fall Alpine Klagen gegen Banken oder die FCC (siehe auch S. 19) Erfolg haben, zeigt sich dann, wenn diese bei Gericht „durchgestritten“ sind – das ist aber erst nach Ablauf der Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche oder Vertragsanfechtungen (noch für die Anleihe 2012) möglich. Ein Anschluss ans Strafverfahren schützt nicht unter allen Umständen vor Verjährung.

Katharina Müller (Willheim-Müller Rechtsanwältin) ist Stiftungsrecht-Expertin. Wie sollten sich daher nun beispielsweise Stiftungsvor-

stände verhalten, um im Fall Alpine nicht in die Haftungsfalle zu tappen? Müller weist darauf, dass Chancen und (Kosten-)Risiken etwaiger Klagen genau abgewogen werden müssen. Wird das Verjährungsproblem neutralisiert, sei bereits ein erster Schritt getan, so Müller: Erwirkt der Stiftungsvorstand einen Verjährungsverzicht oder wird eine Klage eingebracht und das Ruhen des Verfahrens bis zur Klärung von Vorfragen vereinbart, ist die Gefahr gebannt, dass man ihm irgendwann den Vorwurf macht, dass er sehenden Auges einen Anspruch hat verjähren lassen.

Absicherung

Wichtig sei laut Müller, dass der Stiftungsvorstand „sorgfältig entscheidet und sorgfältig dokumentiert“: Denn entschließt er sich, nichts zu unternehmen, weil man schlechtem Geld nicht noch gutes hinterherwerfen will, kann auch ein transparenter Entscheidungsprozess haftungsbefreiend wirken.

Schaden kann es freilich auch nicht, wenn diese Entscheidungen mit der Einholung eines Rechtsgutachtens oder dem (dokumentierten) Ratschlag einer Anwaltskanzlei verbunden werden.

OLIVER JAINDL
oliver.jaindl@wirtschaftsblatt.at

Gegendarstellung zum Artikel „MPC-Fonds“

MPC ersuchte um den Abdruck von Folgendem: Das Wirtschaftsblatt berichtet in seiner Ausgabe vom 26. 9. 2014 auf Seite 2 unter der Überschrift „MPC-Fonds. Immobilienanleger abgezockt“, dass nach Auffassung des Vereins für Konsumenteninformation den Anlegern der MPC Holland Immobilienfonds zehn Prozent ihrer Investition dadurch „aus der Tasche gezogen“ worden seien, dass die Immobilie für den jeweiligen Fonds über eine zwischengeschaltete Firma überbetwert erworben worden sei.

Diese Tatsachenmitteilung ist unrichtig bzw. in irreführender Weise unvollständig.

Bei den von Ihnen erwähnten Immobilienkäufen wurde keine Firma zwischengeschaltet. Die Liegenschaften wurden jeweils von Immobiliengesellschaften gekauft, die sich im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses die Möglichkeit gesichert hatten, diese Liegenschaften vom Eigentümer zu erwerben. Von diesen Erwerbsmöglichkeiten wurde erst Gebrauch gemacht, nachdem die von uns initiierten Immobilienfonds ein Kaufangebot gelegt hatten. Für alle Immobilien wurden vor deren Ankauf externe Schätzwertgutachten eingeholt. Sämtliche Immobilienpakete wurden von den jeweiligen Immobilienfonds zu Preisen erworben, die unter dem Gesamtschätzwert lagen.

Bei den genannten Immobiliengesellschaften handelt es sich um von den Gesellschaften der MPC-Gruppe völlig verschiedene Rechtspersonen. Von der Ertragsspanne, die diese Gesellschaften durch Kauf und Verkauf der Immobilien erzielt haben, hat die MPC Gruppe nichts erhalten.

IN KÜRZE

Hypo-Streit eskaliert wieder

WIEN. Beim Hypo-Streit werden wieder rauere Töne angeschlagen: 14 Tage hat die Republik Österreich aus Sicht der Bayern Zeit, um 2,4 Milliarden € auf Konten der Bayerischen Landesbank (Bayern LB) zu überweisen. Danach könnte die Bank Österreich klagen.

„Wir halten uns alle rechtlichen Möglichkeiten offen“, sagte ein Bayern-LB-Sprecher. Österreich sieht sich nicht in der Pflicht und stellt eine Kreditrückzahlungsverpflichtung an die Bayern LB in Abrede. Es geht um Milliardenkredite, die die Bayern in ihre einstige Tochter gepumpt hatten. (apa)

Mögliche Haftende. Berater, Syndikatsbanken, Konzernmutter FCC

Im Fall Alpine sind mehrere Schlagrichtungen zu beobachten, mit denen derzeit versucht wird, Ansprüche durchzusetzen – denn die Konkursquote wird eher mager ausfallen.

Ein Teil der Ansprüche vor allem privater Anleger betrifft Berater – meist bekamen die Investoren Alpine-Papiere von ihrer Hausbank angeboten. Das Argument ist hier, dass sie

auf Risiken nicht ausreichend aufmerksam gemacht wurden.

Anlegeranwalt Benedikt Wallner etwa führt hier in seiner Argumentation aber Hintergründe ins Treffen, die auch institutionellen Anlegern Munion liefern könnten: Die Syndikatsbanken bei der Alpine-Anleihebegebung, bei denen die Garantien der Republik eine Rolle spielten, legten ver-

einfacht dargestellt ein internes Rating an. Laut Wallner ergab das „BB“ – die Anleihe hatte aus Sicht der Banken somit Ramschstatus. Andererseits verkauften diese Banken aber wieder Anlegern diese Anleihen. Viele Private wollten nur „sichere“ Papiere zeichnen, viele Institutionelle hätten aufgrund der festgelegten Investment-Kriterien gar nicht investieren dürfen,

glaubten aber, ein Papier mit „investment grade“ zu erwerben.

Strafverfahren

Eine weitere Gruppe von Ansprüchen beschäftigt sich mit dem Thema FCC. Hier ist es allen voran der Anwalt Eric Breiteneder gewesen, der auch als Erster Strafanzeige erstattet hat. Bei dieser Gruppe an Ansprüchen geht es etwa um

Durchgriffshaftung oder Geldabflüsse nach Anleihebegebungen. Hier sind Prozesse bereits im Laufen.

Auch Masseverwalter Karl Engelhart ist nicht untätig – Klagen gegen die FCC oder den Abschlussprüfer werden eingebracht, sobald die Finanzierung steht. Wie bereits exklusiv berichtet wurde, geht es um einen Streitwert von 186,18 Millionen €. (jai)